

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 8. Juni 2015

– VGH N 18/14 –

1. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 49 Abs. 1 bis 3 LV) verlangt bei der Auflösung und Eingliederung von Verbandsgemeinden – ebenso wie im Falle der Auflösung und Eingliederung von Gemeinden –, dass die betroffenen Gebietskörperschaften angehört werden und der Eingriff dem Gemeinwohl dient.
2. Der Gesetzgeber ist befugt, die Möglichkeiten der Anhörung im Einzelfall nach seinem freien Ermessen zu gestalten, solange nur das Anhörungsverfahren selbst effektiv bleibt. Die inhaltlichen Anforderungen an das Anhörungsverfahren im Einzelnen ergeben sich aus dessen Sinn und Zweck.
 - a) Die Anhörung dient vornehmlich der Unterrichtung des Gesetzgebers und als dessen Entscheidungsgrundlage im Rahmen der von ihm durchzuführenden Abwägung. Sie ist daneben geboten, um die kommunalen Gebietskörperschaften nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden zu lassen.
 - b) Aus dem Anhörungsrecht folgt kein verfassungsunmittelbares Akteneinsichtsrecht in die Verfahrensunterlagen des federführenden Ministeriums oder des Gesetzgebers.
3. Ein Gesetz, in dem der Gesetzgeber das Leitbild und die Leitlinien seiner Gebietsreform verankert hat (sog. Grundsätzegesetz), unterliegt grundsätzlich der inzidenten verfassungsrechtlichen Überprüfung im angegriffenen Neugliederungsgesetz.
4. Der Gesetzgeber hat bei der Bestimmung von Leitbild und Leitlinien einen großen politischen Spielraum. Mit diesem korrespondiert eine eingeschränkte verfassungsrechtliche Kontrolle. Der Verfassungsgerichtshof hat Leitbild und Leitlinien insoweit lediglich daran zu messen, ob der Gesetzgeber sich aufdrängende Gemeinwohlaspekte übersehen hat, ob die den Leitsätzen zugrundeliegenden Erkenntnisse offensichtlich unzutreffend sind und ob die Leitsätze offensichtlich ungeeignet sind, um das Reformziel zu verwirklichen.
5. Die einzelne kommunale Neugliederungsmaßnahme überprüft der Verfassungsgerichtshof darauf, ob der Gesetzgeber den für seine Regelung erheblichen Sachverhalt zutreffend ermittelt, dem Gesetz zugrunde gelegt hat, ob er die im konkreten Fall angesprochenen Gemeinwohlgründe sowie die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Regelung in die vorzunehmende Abwägung eingestellt hat und ob die angegriffene Neugliederungsmaßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und frei von willkürlichen Erwägungen ist. Liegen zudem gesetzgeberische Leitbilder und Leitlinien vor, prüft der Verfassungsgerichtshof, ob diese systemgerecht verwirklicht worden sind. Für diese Prüfung ist es unabdingbar, dass der Gesetzgeber seiner Entscheidung eine Begründung beigibt, aus der die für den Abwägungsprozess und sein Ergebnis relevanten Gesichtspunkte erkennbar werden.